

XIV. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Wasserbeitrags- und –gebührensatzung

der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548),

der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 22.06.2012 folgende

XIV. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung

der XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2007

beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 (Zählermiete) der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der § 9 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2007 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Es werden eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen (Abs. 2) und verbrauchsabhängige Gebühren (Abs. 3) erhoben.
- (2) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt ab 1. Juli 2012:
- a) Zähler QN 2,5 4,37 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= **4,68 Euro** im Monat
 - b) Zähler QN 3,5 7,00 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= **7,49 Euro** im Monat
 - c) Zähler QN 6 8,75 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= **9,36 Euro** im Monat
 - d) Zähler QN 10 10,50 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= **11,24 Euro** im Monat
 - e) Zähler QN 15 14,01 Euro im Monat zzgl. 7 % Umsatzsteuer
= **14,99 Euro** im Monat.
- (3) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (Kubikmeter) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 7 und 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (4) Die Gebühr nach Abs. 3 beträgt ab 1. Juli 2012 pro Kubikmeter **2,80 Euro** zzgl. 7 % Umsatzsteuer = **3,00 Euro**.

Artikel 3

Der § 11 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen (Grundgebühr) entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Anschlussleitung und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Die verbrauchsabhängigen Gebühren entstehen ebenfalls jährlich, die Benutzungsgebühren in den Fällen des § 10 entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Juli 2012** in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 8 und 11 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 und der § 9 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 19. März 1982 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 22. Juni 2007 außer Kraft.

Waldkappel, den 22. Juni 2012

Az.: 020-00815

DER MAGISTRAT:

gez.: Reiner Adam

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister

Vorstehende XIV. Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 19. März 1982 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 28. Juni 2012

Az.: 020-00815 No/Jc

DER MAGISTRAT:

gez.: Reiner Adam

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister